

Benutzungsordnung des Lesetreffs der Stadt Schrozburg

§ 1 Allgemeines

Der Lesetreff Schrozburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schrozburg. Sie dient als Stadtbücherei der Information, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Lesen und Literatur zu fördern.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Lesetreffs werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Benutzerkreis

Jedermann ab 6 Jahre ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Medien besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Anmeldung

Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahre ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis, der Eigentum der Stadt Schrozburg bleibt. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber, sofern er nicht nachweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe von Medien

Gegen Vorlage des Ausweises können

Bücher, Zeitschriften, CDs, Spiele, Tonies	3 Wochen
--	----------

DVDs	2 Wochen
------	----------

entliehen werden.

Für bestimmte Medienarten kann die Büchereileitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen.

Auf Wunsch kann die Leihfrist von Büchern vor Ablauf mündlich, telefonisch oder per Mail um 3 Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

Die Vorbestellung ist nur bei ausgeliehenen Büchern möglich, nicht bei anderen Medien.

Die Büchereileitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Eine Rückgabe ist im Lesetreff möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Rückgabe entliehener Medien über die Rückgabeklappe möglich.

Bei Überschreitung der Leihfrist sind Säumnisgebühren zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Für die Ausleihe digitaler Medien gelten die Bedingungen des Onleihe-Verbundes, dem der Lesetreff angeschlossen ist.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

Jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Benutzerausweis sie entliehen wurden.

Auf Mängel hat der Benutzer vor Entgegennahme hinzuweisen.

Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Neupreis zuzüglich der Kosten für die Beschaffung und die technische Buchbearbeitung.

§ 7 Gebühren

Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.

Die Gebühr für die Ausleihe von Medien beträgt jährlich für

1.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre	0,00 €
1.2 Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre (Schrozberg)	10,00 €
1.3. Erwachsene (Schrozberg), jährlich	15,00 €
1.4 Familientarif (Eltern mit Kindern aus einem Haushalt, Schrozberg)	15,00 €
1.5 Schüler, Studierende, Auszubildende ab 18 Jahre (Auswärtige)	15,00 €
1.6 Erwachsene (Auswärtige)	20,00 €
1.7. Familientarif (Eltern mit Kindern aus einem Haushalt, Auswärtige)	20,00 €

Bildungsinstitutionen (z.B. Schulen und Kindergärten) aus Schrozberg erhalten kostenlose Leseausweise für ihre Zwecke.

Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises, dieser ist dann für ein Jahr gültig.

Bei Überschreitung der Leihfristen ist eine Säumnisgebühr von 0,50 € pro Medium und angefangener Säumniswoche zu entrichten.

Für die Ausstellung eines (Ersatz-)Ausweises fallen nachfolgende Gebühren an

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,00 €
Erwachsene	3,00 €

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Namen der Leseausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufforderung, sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 8 Schadenersatz

Für Medien, die trotz Aufforderung nicht zurückgegeben werden, ist Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Exemplars zu leisten.

§ 9 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen können durch die Büchereileitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Nutzung des Lesetreffs ausgeschlossen werden. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des Lesetreffs tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Lesetreff in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Schrozberg, den 24.06.2026

Gez.

Jacqueline Förderer

Bürgermeisterin